

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 25.05.2014 der Gemeinde Bördeland

Bildung von Wahlvorständen

Gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i.V.m. § 6 Abs. 2 KWO LSA sind für die Gemeinde Wahlvorstände zu bestimmen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher und 6 Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Entsprechend des § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich im Wahlgebiet vertretene Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 10.02.2014 in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland für die Gemeinde schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer einzureichen.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 29 GO LSA und § 13 Abs. 3 KWG LSA hingewiesen.

Weck

Gemeindewahlleiterin

**Erneute Bekanntmachung der Satzung erfolgt aufgrund der fehlenden Anlage im BLK 12/2013.
(Lageplan der Satzung – Seite 7a).**

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Eggersdorf

Auf Grund der §§ 4, und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i.V.m. §§ 2, 6a und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt(KAG-LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Eggersdorf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt. **Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1). Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundfläche,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der z. Zt. geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rad- und Gehwegen,
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage sind,
- c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
- f) Randsteinen und Schrammborden,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- h) Niveaugleichen Mischflächen
- i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. Gleiches gilt auch für Grundstücke ohne direkten Zugang, sondern durch Überfahrtsrechte usw. (Hinterliegergrundstücke).

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der Anteil der Gemeinde Bördeland für die Abrechnungseinheit Eggersdorf am beitragsfähigen Aufwand beträgt **46,36 v. H. (Mischsatz)**.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsmitteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden,

c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), i.V. m. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,

4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,

5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von (einem oder zwei) Vollgeschoss(en); dies gilt für Türme, die nicht

Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,

b) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00

b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie auch bebaute Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02

b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04

c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00

d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

aa) für das erste Vollgeschoss 1,50

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375

cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c 1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 30 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

§ 7

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 S. 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten-

entwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. S. 1688).

§ 11 Auskunftslichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 733 m² gelten derartige Grundstücke als im Sinne des § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Grundstücksgröße die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche 952,9 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsflächen in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsflächen zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 6 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei

der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 11 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
 2. § 11 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eggersdorf über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet (Straßen, Wegen, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) – Wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung vom 28.10.2004 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bördeland, den 13.12.2013

B. Nimmich
Bürgermeister

Hinweis:

Der Originallageplan liegt im Bauamt der Gemeinde Bördeland zur Einsichtnahme vor.

Umstellung auf SEPA-Zahlungsverkehr

Zum 01.02.2014 wird der bisherige Zahlungsverkehr durch das europaweit einheitliche SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) ersetzt.

Die Konten der Gemeinde Bördeland werden wie folgt umgestellt:

bisher	ab den 01.02.2014
	verwenden Sie bitte im Format des neuen SEPA-Zahlungsverkehrs

Salzlandsparkasse

Konto-Nr. 340 037 334	IBAN: DE 32 8005 5500 0340 0373
-----------------------	------------------------------------

34

BLZ 80055500	SWIFT-BIC: NOLADE21SES
--------------	------------------------

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr. 705178	IBAN: DE 35 1203 0000 0000 7051 78
BLZ 12030000	SWIFT-BIC: BYLADEM 1001

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Volksstimme Schönebeck, Lokalredaktion

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck
03928/486831

*Ansprechpartner für Vereine der Gemeinde Börde-
land*

*Redaktion der Volksstimme Schönebeck
E-Mail: redaktion.schoenebeck@volksstimme.de*

Der Kleingartenverein „Am Bierer Weg e.V.“ in
Welsleben gibt gepflegte Pachtgärten (600 m²)
ab.

Darin befindliche Lauben sind kostenlos.
Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.
Interessenten können sich melden bei:
Rita Knauff – Tel. 039296/ 20242

BIERE, Wohnpark-Blumenstr/Welsl.Str.
schicke 2/3-R-WE, 62 qm, DG, schöne
Raumgrößen u.Lage, mod.Bodenbelag
Kü/Bad/Die/Kell/gr.Balkon, zum 1.3.14
prov.-frei frei zu verm.KM,NK,PKW-Stellpl.f.
Info Tel 039297-21362 u.0177- 810 65 73

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung.
Wohn. 58 m², Bad mit Wann u. Dusche u. sep. HWR.
Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.
KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.
Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Unterstützung bei Malerarbeiten u. Umzug (Transport)
wird zugesichert.
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Es tut weh, einen geliebten Menschen zu ver-
lieren. In unseren Gedanken wird sie
ewig bleiben.

Gertrude Becker Danksagung

Die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühl-
ten und ihre liebevolle Anteilnahme auf so viel-
fältige Art zum Ausdruck brachten, dafür sagen
wir allen Angehörigen, Nachbarn, ehemaligen
Kollegen, Herrn Pfarrer Götz Beyer für seine
tröstenden Worte, dem Bestattungsinstitut
Ingolf Heiduk für die würdevolle Ausgestaltung
der Trauerfeier und dem „Cafe Lisa“

Danke.

Im Namen ihrer Kinder

Manfred König und Lebenspartnerin Doris
Karl Heinz König und Frau Ilona
Dietmar König und Frau Elke
König
Urenkel

Elfron
Enkel und

Biere, im November 2013

Kommunikationstechnik

Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf
Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12
E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgeräte
* IT-Technik

***Die Eiserne Hochzeit ist nun vorbei.
Niemand hätte wir gedacht,
dass man uns so viel Freude macht.***

***Herrliche Blumen, tolle Geschenke,
viele Karten und persönliche Glückwünsche
haben uns erreicht und werden uns noch lange
in Erinnerung bleiben.***

***Ein besonderer Dank für die wunderschöne
Ausgestaltung der Feier
möchten wir dem Cafe Lisa aussprechen.
Ein herzlicher Dank für die originellen Ein-
fälle und Überraschungen mit Tanzeinlagen
geht an die „Tänzer“, Urenkelin Aileen, Enke-
lin Heike und Ehemann Swen.***

***Ein Dank auch an den Überraschungsgast
Herrn Nimmich, dass er sich Zeit für uns ge-
nommen hat.***

Dass dieser Tag so herrlich war, dafür dankt

***das Eiserne Hochzeitspaar
Paul und Irmgard Jaskölsky***

Für die Glückwünsche zu meinem

70. Geburtstag

und die gelungene Feier möchte ich mich bei meinen Kindern, Verwandten, Freunden und Bekannten sowie Nachbarn bedanken. Außerdem für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke ein herzliches Dankeschön. Dank auch dem Bürgermeister, Herrn Nimmich, sowie den Amtsleitern der Verwaltung. Ganz besonders möchte ich mich bei dem Kulturverein e.V. für die gelungenen Darbietungen bedanken, die meinem Fest einen besonders lustigen Rahmen gaben. Dank auch der Darbietung von Herrn Katte mit seinem Programm sowie der „Musikfabrik Staßfurt“.

Für die hervorragende Bewirtung Looses „Landlädchen“ ein Dankeschön. Natürlich auch Danke an die Kinder und Erzieher der Kita „Bördespatz“, der Schützengilde „Hubertus“ Eggersdorf e.V., dem Tischtennisverein SSC – Club v.V. sowie dem Fußballverein Biere und dem Förderverein FVB e.V.

Peter Buchwald

Biere, 17.12.2013

Danke!

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich auf diesem Wege bei meinen Kindern, Enkelkindern, Urenkeln, Verwandten, Bekannten, Nachbarn sowie dem Bürgermeister Bernd Nimmich, den Kindern und Erziehern der Kindertagesstätte „Bördespatzen“ OT Biere als auch dem Eiscafe Brauckmann ganz herzlich bedanken.

Margot Lau

Biere, Dezember 2013